

# Ordnung der C-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker/-innen im Bistum Aachen - Teilqualifikation Chorleitung -

## § 1 Zweck der Prüfung

Die C-Prüfung dient als Nachweis für die Eignung zur einfachen kirchenmusikalischen Tätigkeit. Die Prüfung wird bei einer kirchenmusikalischen Tätigkeit im Bistum Aachen als Eignungsnachweis im Sinne der Tätigkeitsmerkmale anerkannt.

## § 2 Versetzungsprüfung

1. Im Rahmen der diözesanen kirchenmusikalischen Ausbildung mit C-Prüfung findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres eine Versetzungsprüfung in folgenden Fächern statt:
  - 1) Chorleitung
  - 2) Klavierspiel
  - 3) Tonsatz
  - 4) Gehörbildung
  - 5) Chorpрактиisches Klavierspiel

## § 3 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den Anforderungen überein, die am 26. November 2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen worden sind.

## § 4 Ort und Zeit der Abschlussprüfung

1. Der Prüfungsort wird jährlich festgelegt.
2. Die Prüfung findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung am Ende des 2. Ausbildungsjahres.

## § 5 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.
2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern
  - 1) Tonsatz (60 Minuten)
  - 2) Gehörbildung (60 Minuten)
3. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
  - 1) Liturgik 15 Minuten
  - 2) Singen und Sprechen 15 Minuten
  - 3) Liturgiegesang
    - a) Gregorianischer Choral 15 Minuten
    - b) Deutscher Liturgiegesang 15 Minuten
  - 4) Chorleitung 40 Minuten
  - 5) Klavierspiel 15 Minuten
  - 6) Tonsatz 10 Minuten
  - 7) Gehörbildung 10 Minuten
  - 8) Chorpрактиisches Klavierspiel 10 Minuten
  - 9) Musikgeschichte 10 Minuten

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte und sollten nicht überschritten werden.

## § 6 Prüfungsausschuss und seine Tätigkeit

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/r Leiter/-in der Ausbildung als dem/der Vorsitzenden und einem/einer Regionalkantor/-in oder ggf. einem/einer weiteren Prüfer/-in.
2. Der Prüfungsausschuss bestellt die Regionalkantor/-innen und evtl. weitere Prüfer/-innen für die Fachprüfungen und legt die Prüfungstermine fest.
3. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuss vertreten durch den/die Vorsitzenden und einem von ihm/ihr in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss bestellten Fachprüfer/-in. Letztere/r sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Der Verlauf der schriftlichen Prüfung wird einschließlich besonderer Vorkommnisse in einem Protokoll festgehalten.
4. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss eine/n Regionalkantor/-in bzw. evtl. weitere Prüfer/-innen zur Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. In gleicher Weise wird ein/e Zweitkorrektor/-in bestellt, der die

Arbeiten unabhängig beurteilt. Bei abweichender Benotung entscheidet der/die Vorsitzende nach Beratung mit der Prüfungskommission.

5. Die praktisch-mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfer/-innen abgenommen, und zwar von den vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss beauftragten Regionalkantor/-in bzw. evtl. weiteren Prüfer/-innen. Der Verlauf der praktisch-mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten.
6. Können sich die Prüfer/-innen nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss.
7. Das Protokoll einer Prüfung muss enthalten:
  - 1) die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Namen der Kandidat/-innen
  - 2) das Prüfungsdatum
  - 3) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung
  - 4) Schlussentscheidung der Prüfungskommission

Das Protokoll ist von den Prüfer/-innen zu unterzeichnen.

## § 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- 1) in der Regel das vollendete 18. Lebensjahr
- 2) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung
- 3) Mitarbeit in kirchenmusikalischen Chorgruppen während der Ausbildungszeit

## § 8 Berücksichtigung anderer Prüfungen

Kandidat/-innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen musikalischen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können von der Prüfung in den entsprechenden Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern sie den Anforderungen der C-Prüfung entsprochen haben. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 9 Meldung zur Prüfung

1. Findet die Prüfung im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung statt, so ist keine Anmeldung zur Prüfung notwendig.
2. Gegebenenfalls ist auch der Antrag auf Befreiung von Fächern, die bereits im Rahmen einer anderen Prüfung Gegenstand der Prüfung waren, mit den erforderlichen Nachweisen beizufügen.
3. Dem Gesuch um Zulassung zu einer C-Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, sind folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:
  - a) das ausgefüllte Anmeldeformular.
  - b) 2 aktuelle Passotos
  - c) Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung
  - d) Beglaubigte Abschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses der allgemeinbildenden Schule
  - e) Bescheinigungen über die Ausbildung als Nachweis der für die Prüfung notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse
  - f) Unterlagen über bereits abgelegte Teilprüfungen
  - g) Nachweis, dass regelmäßig in kirchenmusikalischen Chorgruppen mitgearbeitet wurde
  - h) Stellungnahme des Heimatpfarrers oder einer pastoralen Mitarbeiterin/einem pastoralen Mitarbeiter im Pastoralen Raum
  - i) Polizeiliches Führungszeugnis
4. Die entsprechenden Anträge sind an den/die Leiter/-in der kirchenmusikalischen Ausbildung zu richten.

## § 10 Zulassung zur Prüfung

1. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verweigerung der Zulassung ist zu begründen.
2. Im Falle einer Prüfung, die nicht im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung erfolgt, werden die Kandidat/-innen zwei Monate vor Beginn der Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit schriftlich benachrichtigt
3. Mit der Zulassung teilt der Prüfungsausschuss den Kandidat/-innen zwei Monate vor Beginn der Prüfung mit, welche Aufgaben für die Fächer Liturgiegesang und Chorleitung vorzubereiten sind.
4. Die Zulassung ist nur möglich, wenn
  - a) drei Monate vor Beginn der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen vorliegen

- b) alle geforderten Voraussetzungen nachgewiesen werden können
- c) in der im Rahmen der diözesanen C-Ausbildung vorausgegangenen Versetzungsprüfung Leistungen erbracht wurden, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen

## § 11 Prüfungsanforderungen

1. Liturgik (15 Minuten)
  - a) Theologie und Spiritualität
  - b) Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeiern und anderen Gottesdiensten, Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
  - c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien
2. Singen und Sprechen (15 Minuten)
  - a) Vortrag von zwei geistlichen Liedern
  - b) Vortrag eines biblischen Textes
  - c) Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung
3. Liturgiegesang (30 Minuten)
  - a) Gregorianischer Choral:
    - Vortrag eines Propriengesanges
    - Einüben eines Gesanges mit der Schola
    - Grundkenntnisse der Gregorianik
  - b) Liturgiegesang
    - Vortrag eines Kantorengesanges
    - Einüben eines Gemeindegesanges
    - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen
4. Chorleitung (40 Minuten)
  - a) Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes
  - b) Einstudieren einer dem Chor unbekannten Komposition
5. Klavierspiel (15 Minuten)
 

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk
6. Tonsatz
  - a) schriftlich (Klausur 60 Minuten)
    - vierstimmiger Kantionalsatz zu einem Kirchenlied
    - zweistimmiger Cantus-firmus-Satz
  - b) praktisch (10 Minuten)
    - Spielen erweiterter Kadenz
    - Harmonisieren eines Kirchenliedes
    - Spielen eines bezifferten Basses
    - Analysieren modulatorischer Vorgänge
7. Gehörbildung
  - a) schriftlich (Klausur 60 Minuten)
    - Musikdiktate:
      - einstimmig
      - zweistimmig
      - vierstimmig
      - erweiterte Kadenz
  - b) praktisch (10 Minuten)
    - Bestimmen von Intervallen, Akkordverbindungen und Rhythmen
    - Intonationsangaben
    - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
8. Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten)
  - a) Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur in heute üblicher Notation
  - b) Vom-Blatt-Spiel einer Chorpartitur in heute üblicher Notation
  - c) Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen
9. Musikgeschichte (10 Minuten)
  - a) Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte
  - b) Epochen, Komponisten und Werke der Musikgeschichte

## § 12 Bewertung der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet

15 = 1+

14 = 1 (sehr gut)

13 = 1-

12 = 2+

11 = 2 (gut)  
10 = 2–  
9 = 3+  
8 = 3 (befriedigend)  
7 = 3–  
6 = 4+  
5 = 4 (ausreichend)  
4 = 4–  
3 = 5+  
2 = 5 (mangelhaft)  
1 = 5–  
0 = 6 (ungenügend)

### § 13 Gesamtnote

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

- a) Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Chorleitung
- b) Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel
- c) Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte

### § 14 Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens ausreichend bewertet werden.
2. Die Prüfung ist auch bestanden
  - a) bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer der Gruppe 3
  - b) bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel (aus der Gruppe 2), wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 ausgeglichen wird
3. Die Prüfung gilt als nicht bestanden
  - a) bei einer ungenügenden Leistung
  - b) bei mangelhaften Leistungen in zwei und mehr Fächern
  - c) bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer der Gruppe 1 bzw. in einem der Fächer Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung aus der Gruppe 2
  - d) bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel aus Gruppe 2, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer der Gruppe 1 bzw. der Gruppe 2 ausgeglichen wird

Nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidat/-innen das Ergebnis der Prüfung bekannt. Auf Wunsch teilt er dabei auch die Ergebnisse in den einzelnen Fächern mit.

### § 15 Wiederholung der Prüfung

1. Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen in den Fächern Musikgeschichte, Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel können diese Fachprüfungen einmal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten.
2. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren einmal wiederholt werden, frühestens nach Ablauf eines Jahres.
3. Eine Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Verbesserung der Ergebnisse ist nur möglich, wenn sie alle Fächer umfasst.
4. Jede Art der Wiederholungsprüfung ist in der Regel nur einmal möglich. In außergewöhnlichen Fällen kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss eine zweite Wiederholungsprüfung gestatten.

### § 16 Rücktritt von der Prüfung

1. Muss ein/e Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet.
2. Erklärt ein/e Kandidat/-in vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsausschuss schriftlich den Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.
3. Falls ein/e Kandidat/-in ohne ausreichende Begründung während der Prüfung zurücktritt oder einen Prüfungstermin versäumt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

### § 17 Zeugnis

1. Jede/r Kandidat/-in erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis. Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen.
2. Nicht erwähnt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen, eine Nachprüfung oder eine Wiederholungsprüfung
3. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der Prüfung. Es wird vom Generalvikar des Bistums Aachen und dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Bistums Aachen versehen.
4. Hat ein/e Kandidat/-in die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird dies auf Wunsch bescheinigt.

#### § 18 Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten am 1. Dezember 2025 in Kraft. Damit erlischt die Gültigkeit der Prüfungsordnung vom 29. November 2006 (KA 2007, Nr. 11).

Aachen, 1. Oktober 2025



